

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1 Netze BW GmbH, Netzplanung (Schreiben vom 21.10.2021)		
A.1.1	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen. Wir bitten Sie unsere Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de , zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen. Die Stromversorgung für das Gebiet kann durch Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes erfolgen und wird als Kabelnetz ausgeführt. Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage konnte aus technischen Gründen nicht geöffnet werden, eine Rückmeldung diesbezüglich ist leider nicht erfolgt. Eine Aufnahme der genannten Aussagen in die textlichen bzw. zeichnerischen Festsetzungen ist nach Auffassung der Stadt Furtwangen nicht notwendig. Die Netze BW GmbH wird in gewohnter Weise im Rahmen von Einzelbauanträgen im Baugenehmigungsverfahren gehört.
A.2 Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar (Schreiben vom 22.10.2021)		
A.2.1	Vielen Dank für die Zusendung der Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Neukirch-Hauptstraße“. Wir haben hier keine Einwände. Gerne möchten wir Sie aber darauf hinweisen, dass wir in diesem Bereich bereits Glasfaserleitungen verlegt haben und die geplanten Neubauten an das Glasfasernetz des Schwarzwald-Baar-Kreises angeschlossen werden können. Bitte geben Sie den neuen Grundstückseigentümern den Hinweis, ein Leerrohr zu verlegen und sich mit uns in Verbindung zu setzen.	Wird zur Kenntnis genommen. Den gewünschten Hinweis haben wir in den schriftlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.
A.3 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Landwirtschaftsamt (Schreiben vom 08.11.2021)		
A.3.1	Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,36 ha, umfasst die Flurstücke 49 (Teil), 50 (Teil), 48/, 33/7, 33/54, 33/6, 33/5, 46, 32, 13 (Teil) und befindet sich westlich und östlich der Hauptstraße am nördlichen	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Ortseingang des Stadtteils Neukirch. Die westliche Hälfte des Geltungsbereichs umfasst zwei bestehende Anwesen mit ihren Freiflächen und Nebenanlagen sowie freigebliebene Wiesenflächen am Hang zwischen der Straße Im Dörfle und der Hauptstraße. Im östlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich sechs bestehende Wohngebäude mit den dazugehörigen Gartenflächen. Es handelt sich um ein beschleunigtes Verfahren nach §§ 13a und 13b BauGB. Da der östliche Teil der Hauptstraße bereits mit sechs Wohngebäuden bebaut ist stehen agrarstrukturell keine Belange entgegen.</p>	
A.3.2	<p>Das Plangebiet im westlichen Teil umfasst teilweise ebenfalls bereits bebaute Fläche, neu soll für die Errichtung zweier Neubauten eine Fläche von ca. 2000 m² überplant werden. Diese Fläche wird als Grünland genutzt. Nach § 16 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) ist der Verlust landwirtschaftlicher Flächen so gering wie möglich zu halten und damit dem höherwertigen Ziel einer geringen Flächenversiegelung bzw. dem Ziel der Reduktion des Flächenverbrauches für Siedlungs- und Verkehrszwecke entgegenzukommen. Dies bedeutet einen verantwortungsvollen und schonenden Umgang mit dem, nicht unendlich vorhandenen, Schutzgut „Fläche“. Nach unserem Dafürhalten ist die Flächeninanspruchnahme von ca. 2000 m² für zwei Wohneinheiten nicht mit diesen höherrangigen Zielen zu vereinbaren. Eine Flächenplanung ist derart zu gestalten, dass diese Ziele in der Entwicklung des Flächennutzungsplans bzw. in dem jeweiligen Bebauungsplan Berücksichtigung finden. Das Landwirtschaftsamt kann dem Vorhaben aus agrarstrukturellen Gründen nicht zustimmen.</p>	<p>Der Einwand ist aus Sicht der Stadt Furtwangen nicht nachvollziehbar. Der Bebauungsplan sieht im Bereich des WA2 auf Flst. Nr.49 ein Baufenster mit einer Größe von 15x40 Meter vor. Die überbaubare Grundstücksfläche beträgt somit unter Berücksichtigung der textlichen Festsetzungen 600m², was unseres Erachtens für zwei EFH als angemessen erscheint. Der übrige Bereich, welcher nicht durch ein Baufenster bzw. durch Flächen für Nebenanlagen belegt ist, gem. Ziffer 2.4 der örtlichen Bauvorschriften (Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke) gärtnerisch als Vegetationsfläche zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Ein Widerspruch zwischen dieser örtl. Bauvorschrift und der Nutzung als Gartenfläche bzw. Gartengrünland ist nach unserem Dafürhalten nicht erkennbar. Abgesehen von baulich untergeordneten Nebengebäuden (z.B. Gartenhaus) bis 25m³ Brutto-Rauminhalt ist somit nach dem Bebauungsplan keine Bebauung der außerhalb des Baufensters liegenden Fläche vorgesehen. Ein Verantwortungsvoller und schonender Umgang mit dem Schutzgut „Fläche“ ist somit gewährleistet. Durch das Pflanzgebot „Anpflanzung von Einzelbäumen“ werden zudem zusätzliche Minimierungsmaßnahmen vorgenommen.</p>
A.3.3	<p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Neufassung des Bebauungsplans im einstufigen Verfahren in Teilen nach § 13a und in Teilen nach § 13b BauGB erfolgt, ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Das Landwirtschaftsamt geht daher davon aus, dass der Bebauungsplan nicht der Eingriff-Ausgleichsregelung unterliegt und auch hierfür im Nachhinein keine weitere Fläche in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits in der Begründung beschrieben, erfolgt ein einstufiges Verfahren nach §13a i. V. m. §13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Eingriffsausgleichsbilanzierung.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (Schreiben vom 16.11.2021)	
A.4.1	Vielen Dank für die Beteiligung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben. Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme. Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden.	Sämtliche fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden bei der Abwägung berücksichtigt. Das Abwägungsergebnis, sowie eine finale Fassung des Bebauungsplanes in digitaler Form erhalten Sie in gewohnter Form nach Abschluss des Verfahrens.
A.4.2	Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4.3	Abwasser. Neben den bereits im Bebauungsplan genannten Verfahren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist Folgendes zu ergänzen: Nach § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass u. a. bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften ist, sofern dies schadlos möglich ist (siehe Unterpunkt Dezentrale Beseitigung). Ist eine dezentrale Bewirtschaftung nicht möglich, so sollen die im Bebauungsplan neu zur Bebauung vorgesehenen Flächen grundsätzlich im Trennsystem entwässert werden. Wir weisen darauf hin, dass öffentliche Abwasseranlagen gemäß § 48 Wassergesetz für Baden- Württemberg (WG) einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, sofern diese nicht im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.4	<p>Entwässerungskonzept: Wir empfehlen grundsätzlich, bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Entwässerungskonzept zu entwerfen und dieses in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten. Für eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzepts stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung. Für Flächen für Versickerung, Rückhalt oder verzögernde Ableitung sowie Behandlung von Niederschlagswasser können hierzu auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, entsprechende Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung der beiden Baugrundstücke erfolgt in Privatregie. Die Ver- und Entsorgung soll weiterestgehend über die Bestandsleitungen erfolgen.</p>
A.4.5	<p>Dezentrale Beseitigung</p> <p>Eine dezentrale Bewirtschaftung kann entweder durch eine Versickerung über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone, die direkte ortsnahe Gewässereinleitung (ggf. gepuffert) oder eine Kombilösung erfolgen. Für stark beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehandlung) erforderlich sein. Eine Ausnahme vom Grundsatz der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung ist nur gegeben, wenn weder eine Versickerung noch eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Die Ausnahme ist zu begründen und dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen. Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnisfreien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen > 1200 m² der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Niederschlagswasser darf in Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlast und altlastverdächtigen Flächen nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt (versickert oder ortsnah eingeleitet) werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5	Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 (Schreiben vom 22.11.2021)	Geologie, Rohstoffe und Bergbau
A.5.1	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des kristallinen Grundgebirges (Paragneis). Dieses wird lokal von quartären Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen unbekannter Mächtigkeit überlagert. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.</p>
A.5.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5.4	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.5	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lqrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lqrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Außenstelle Donaueschingen Abt. Mobilität, Verkehr, Straßen (Schreiben vom 24.11.2021)</p>	
A.6.1	<p>Wir haben den Bebauungsplan „Neukirch-Hauptstraße“ vom 12.10.2021 geprüft und stimmen diesem zu.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6.2	<p>Das Vorhaben grenzt an keine Straße in der Baulast des Bundes oder des Landes.</p> <p>Könnten Sie uns bitte in Zukunft die Anhörungsunterlagen per E-Mail an Abteilung4@rpf.bwl.de senden. Wir verwenden die E-Akte und dies würde uns die Arbeit erleichtern.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.7 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 24.11.2021)</p>		
A.7.1	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren. Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Wir bitten Sie, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (ls.lehmann@lrasbk.de, untere Naturschutzbehörde).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden bei der Abwägung berücksichtigt. Nach Abschluss wird eine endgültige Fassung des Bebauungsplanes mit Rechtskraftvermerk zur Verfügung gestellt.</p>
A.7.2	<p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung: Die bestehende Sattel- bzw. Walmdachbebauung in der Hauptstraße in Neukirch soll durch den Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden. Außerdem ist eine Erweiterung der Wohnbebauung auf Flst. 49 und Flst. 47/3 geplant. Der Bebauungsplan wird nach § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Umweltbericht aufgestellt. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen ist daher nicht erforderlich, jedoch sind vermeidbare Eingriffe und artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
A.7.3	<p>Der Geltungsbereich liegt im Naturpark „Südschwarzwald“. Weitere Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Der vorgelegten landschaftsplanerischen Einschätzung vom 12.10.2021 kann seitens unterer Naturschutzbehörde soweit zugestimmt werden. Wir bitten darum die Vorgaben zur Pflanzbindung bzw. zu den Pflanzgeboten entsprechend der im textlichen Teil des Bebauungsplanes angehängten Pflanzliste weiterhin beizubehalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7.4	Wir bitten darum als Empfehlung in den textlichen Teil des Bebauungsplanes an geeigneter Stelle aufzunehmen Flachdächer möglichst extensiv zu begrünen. Geeignete Arten hierfür sind: Katzenpfötchen, Steinwurz, Dachwurz, Perlgras, Fetthenne, Immergrün und niederwüchsige Magerrasenarten wie bei-spielsweise Heidenelke, Schafschwingel, Flügel Ginster und Thymian.	Nach den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan sind Hauptgebäude in Sattel- bzw. Walmdach auszuführen. Flachdächer sind nur bei Nebenanlagen in der Form von erdüberdeckten Hanggaragen zulässig. Auf die Aufnahme des Hinweises in den schriftlichen Teil wird daher verzichtet.
A.7.5	Wir begrüßen die Vorgaben im textlichen Teil zum Verbot von Schottergärten, zur insektenfreundlichen Außenbeleuchtung sowie zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange. Wir bitten darum diese Vorgaben weiterhin beizubehalten	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Straßenbauamt (Schreiben vom 29.11.2021)		
A.8.1	Der Bebauungsplan „Neukirch-Hauptstraße“, Gemarkung Neukirch liegt im Zuge der Kreisstr. 5752 von Netzknoten 7914 013 nach Netzknoten 7915 018 von Stat. 5,832 nach 6,136 innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen. Die Belange der Straßenbauverwaltung sind in folgenden Punkten berührt:	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2	Bei der Prüfung der Planunterlagen wurde festgestellt, dass sich der städtische Gehweg innerhalb des Plangebietes auf Flächen des Kreises befindet. Gemäß Straßengesetz und der geltenden Richtlinien muss das Grundstückseigentum mit der Straßenbaulast übereinstimmen- im Falle des Gehweges ist daher eine Vermessung und Übertragung notwendig. Die Übertragung der Kreisflächen erfolgt entsprechend der üblichen Vorgehensweise in Abstimmung mit der Kreiskämmerei.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Vermessung der Gehwegflächen mit notariellem Übergabevertrag wird im Nachgang in Abstimmung mit der Kreiskämmerei vorgenommen.
A.8.3	Das Plangebiet verfügt über bereits bestehende Erschließungsstraßen, Neuanlagen sind keine geplant. Zur Erschließung für die Bebauung der Freiflächen sind die bestehenden Gemeindestraßen einer Neuanlage von Zufahrten zur Kreisstraße vorzuziehen. Begründung ist hier die ungünstige Topographie des umgebenden Geländes, welches eine Angleichung an das Straßenniveau erschwert und die Sichtbeziehungen beeinträchtigen könnte.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8.4	Der im Entwurfsplan enthaltene Bereich ohne Zufahrt sollte daher mindestens bis zur Gemeindestraße „Am Sportplatz“ erweitert werden, besser noch bis zur Hauptstraße 5/1; sofern Planungen der Stadt dem nicht entgegenstehen.	Eine Ausweitung der öffentlichen Verkehrsflächen im BB-Plan „Neukirch-Hauptstraße“ ist aus Sicht der Stadt Furtwangen nicht erforderlich, da der nördliche Teil der Hauptstraße bereits durch den BB-Plan „Neukirch-Hinterm Wald“ überplant wurde und die Gemeindestraße „Am Sportplatz“ im BB-Plan „Neukirch-auf dem Bühl“ enthalten ist.
A.8.5	Die Baumreihe im Bereich der Kreisstraße muss mit dem Straßenbauamt abgestimmt werden, ein Mindestabstand von 2,50 m zum Fahrbahnrand ist einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen. Vor Anpflanzung der Baumreihe wird dies selbstverständlich in gewohnter Weise mit dem Straßenbauamt abgestimmt. Der Mindestabstand in Ziffer 1.9.2 der Bauvorschriften wurde entsprechend angepasst.
A.8.6	Anbaurechtlich sollte, analog zu dem bereits bestehenden BPlan „Neukirch-Dorfmitte“ ein mindestens 1,50 m breiter Anbaufreier Streifen als Schneelagerflächen vorgesehen werden, der von jeglichen Hindernissen freizuhalten ist. Der Abstand von Hochbauten sollte bei Neubebauung mindestens 5 Meter betragen, um keinen schädlichen Einwirkungen durch die Straße (Spritzwasser, Schneewurf durch Winterdienst, etc.) ausgesetzt zu sein.	Wird zur Kenntnis genommen. Im BB-Plan Neukirch-Hausmatte Rössleplatz, welcher den BB-Plan Neukirch-Dorfmitte weitestgehend überplant, wurde seinerzeit im Rahmen der erneuten Offenlage auf die Festsetzung von Schneeablagerungsflächen entlang der Kreisstraße verzichtet, um die geplanten Pflanzgebote in den Wintermonaten nicht nachhaltig zu beschädigen. Dies gilt analog auch für den Bereich WA2 im BB-Plan „Neukirch-Hauptstraße“. Ferner ist die planungsrechtliche Festsetzung von Schneeablagerungsflächen ohne dingliche Sicherung rechtlich fragwürdig. Die Einhaltung eines Mindestabstandes von fünf Metern ist bereits durch die Bestandsbebauung in weiten Teilen nicht gegeben.
A.8.7	Im gesamten Plangebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Kreisstraße 5752 und deren Entwässerungseinrichtungen zugeleitet werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die örtlichen Bauvorschriften wurden entsprechend ergänzt.
A.8.8	Aufgrund der Zustimmung zum vorliegenden Bebauungsplan dürfen keine Forderungen auf Schutzmaßnahmen wegen der von der Kreisstraße 5752 ausgehenden und auf das Baugebiet einwirkenden Lärm-, Staub- und Schmutzmissionen abgeleitet werden. Abschließend bitten wir um Zusendung einer Fertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für unsere Akten.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Fertigung des BB-Planes wird nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz (Schreiben vom 29.11.21)	
A.9.1	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Bebauungsplanverfahren. Aus städtebaulicher Sicht wird die vorliegende Planung begrüßt, auch raumordnerisch bestehen keine Bedenken gegen das Planvorhaben.</p> <p>Wir weisen jedoch nachdrücklich auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 13. Mai 2020 (3 S 3137/19) hin, wonach für die Rechtmäßigkeit von Bebauungsplanverfahren mit der Kombination von Geltungsbereichen, die nach § 13a BauGB und Geltungsbereichen, die nach § 13b BauGB ausgewiesen werden, eine trennscharfe Abgrenzung der Plangebiete erforderlich ist. Allgemein gehaltene Beschreibungen – wir hier vorliegend – ermöglichen keine exakte Abgrenzung, welches Verfahren zur Anwendung gekommen ist. Um ein rechtsfehlerfreies Verfahren sicher zu stellen, ist somit eine erneute Offenlage mit entsprechender Überarbeitung der Planunterlagen erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine trennscharfe Abgrenzung der Plangebiete ist in der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 6 enthalten. Die Trennung von §13aBauGB von §13b BauGB ist dort auf einem Katasterauszug parzellen-genau mit Flst. Nrn. und in unterschiedlicher Farbgebung dargestellt.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Stadt St. Georgen im Schwarzwald (Schreiben vom 21.10.2021)
B.2	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest (Schreiben vom 26.10.2021)
B.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Straßenverkehrsamt (Schreiben vom 26.10.2021)
B.4	Bürgermeisteramt Simonswald (Schreiben vom 25.10.2021)
B.5	Gemeinde Schönwald (Schreiben vom 27.10.2021)
B.6	Gemeinde Gütenbach (Schreiben vom 28.10.2021)
B.7	Gemeindeverwaltungsverband „Raumschaft Triberg“ (Schreiben vom 27.10.2021)
B.8	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Forstamt & Untere Jagdbehörde (Schreiben vom 16.11.2021)
B.9	Vodafone BW GmbH (Schreiben vom 26.11.2021)

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Keine Privaten Stellungnahmen!	

Stadt Furtwangen
Planen-Bauen-Technik
Marktplatz 4
78120 Furtwangen